Der Niedersächsische Schachverband e.V. Satzung

Stand: beschlossen 23.06.1985



1. Name und Sitz

1.1 Der Niedersächsische Schachverband wurde am 8.11.1924 in Hannover gegründet und hat dort seinen Sitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2869 eingetragen.

2. Art und Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Verband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verband eine kulturelle, unpolitische Vereinigung.
- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch aus dem Vermögen.
- 2.3 Der Niedersächsische Schachverband e. V. ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Schachbundes e. V. der seinerseits Mitglied im Deutschen Sportbund ist. Die Grenzen des Verbandes entsprechen den Grenzen des Landes Niedersachsen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Verbandes sind
 - a) Bezirke
 - b) Ehrenmitglieder
- 3.2 Schachvereine und Schachabteilungen, die einem dem Verband angehörenden Bezirk angeschlossen sind, sind durch diesen zugleich auch Mitglieder des Verbandes. Ihre Einzelmitglieder sind zugleich Mitglieder des Verbandes.
- 3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Niedersachsen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Kongress mit 3/4-Mehrheit ernannt.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Neue Mitglieder (Bezirke) können auf deren schriftlichen Antrag und durch Beschluß des Kongresses in den Niedersächsischen Schachverband aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Beschluß folgenden Monats.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die ordentliche Austrittserklärung. Die Erklärung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muß spätestens einen Monat vorher dem Präsidium vorliegen.
 - b) durch Ausschluß. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln. Der Ausschluß erfolgt durch den

Satzung 2

Kongreß. Hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die Bestimmungen der Nr. 5.

c) Kündigende und ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

5. Beitragswesen

- 5.1 Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sind nach den Bedürfnissen des Verbandes und wird vom Kongreß festgesetzt. Die Fälligkeit der Beiträge wird durch die Finanzordnung geregelt.
- 5.2 Ist ein Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbetrag in Rückstand, so ruhen seine Rechte. Beträgt der Rückstand mehr als den Jahresbeitrag, so kann auf Antrag des Leiters des Referates Finanzen das Mitglied durch das Präsidium ausgeschlossen werden.

6. Kongreß und Vorstand

- 6.1 Der Niedersächsische Schachverband verwaltet sich durch den Kongreß und den Vorstand.
- 6.2 Der Kongreß ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm obliegt insbesondere die Verabschiedung sämtlicher Ordnungen.
- 6.3 Der Kongress setzt sich zusammen aus den
 - 1. Vorstandsmitgliedern
 - 2. Ehrenmitgliedern des Verbandes
 - 3. Delegierte der Bezirke
- 6.4 Der Niedersächsische Schachverband tritt jährlich zu einem ordentlichen Kongreß zusammen.
- 6.4.1 In dringenden Fällen kann das Präsidium einen außerordentlichen Kongreß einberufen.
- 6.4.2 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbandes ist es hierzu verpflichtet.
- 6.5 Zu jedem Kongreß muß spätestens 6 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung ergehen. Bei der Einberufung eines außerordentlichen Kongresses muß die Einladung mindestens 14 Tage vorher vorliegen.
- 6.6 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidium
 - den Vorsitzenden der Bezirke
 - dem Vorsitzenden der Niedersächsischen Schachjugend
 - den Leitern der Referate
 - * Turniergeschehen
 - * Damenschach
 - * Finanzen
 - * Öffentlichkeitsarbeit
 - * Ausbildung
 - * Breiten- und Freizeitsport
 - * Organisation- und Verwaltung
 - * Problemschach

Satzung 3

6.7 Zum Präsidium gehören der Präsident und 2 Vizepräsidenten; diese sind Vorstand im Sinn von §26 BGB. Jeder vertritt allein. Ein Vizepräsident darf im Innenverhältnis sein Vorstandsamt ausüben, wenn der Präsident verhindert ist.

- Das Präsidium und die Leiter der Referate werden vom Kongreß für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Leiter des Referates Finanzen darf nicht dem Präsidium angehören.
- 6.9 Scheiden vom Kongreß gewählte Vorstandsmitglieder in der Amtsperiode vorzeitig aus, werden die Ämter bis zur Nachwahl auf dem nächsten Kongreß vom Präsidium kommissarisch besetzt.

7. Niedersächsische Schachjugend

- 7.1 Die Niedersächsische Schachjugend (NSJ) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Schachverbandes e. V.
- 7.2 Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern und den Mitarbeitern im Jugendbereich gebildet.
- 7.3 Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- 7.4 Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

8. Abstimmungsordnung für den Kongreß

- 8.1 Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Bezirke ausgeübt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 8.2 Je angefangene 150 Einzelmitglieder in den Vereinen entsenden die Bezirke einen Delegierten.
- 8.3 Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Bezirke haben je eine Stimme. Das gilt nicht bei Wahlen und Entlastungen.
- 8.4 Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dürfen nicht Delegierte sein.
- 8.5 Innerhalb eines Bezirkes können bis zu 3 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.
- 8.6 Ein ordnungsgemäß einberufener Kongreß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- 8.7 Der Kongreß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.8 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 8.9 Die Beschlüsse des Kongresses werden vom Präsidenten und dem Protokollführer beurkundet.

9. Antragsberechtigung an den Kongreß

9.1 Anträge an den Kongreß können von allen Mitgliedern des Kongresses gestellt werden.

10. Streitfälle und Verstöße

10.1 Bei Streitfällen in organisatorischen und den Spielbetrieb betreffenden Fragen sowie bei Verstößen gegen die Satzung und Turnierordnungen wird nach der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung verfahren.

11. Turniergeschehen

11.1 Die allgemein gültigen Turnierordnungen werden von den Spielaussüssen in den Turnierordnungen des Verbandes bzw. der NSJ zusammengefaßt, die der Zustimmung des Kongresses bzw. des NSJ-Vorstandes bedürfen.

12. Allgemeines

12.1 Satzungen und Ordnungen der Bezirke, deren Untergliederungen und der Vereine dürfen Verbandsrecht nicht entgegenstehen.

13. Auflösung des Verbandes

Satzung 4

13.1 Die Auflösung des Verbandes wird vorgenommen, wenn der Kongress mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen diesen Beschluß faßt.

13.2 Im Fall der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Kultusministerium oder dessen Nachfolgebehörde für gemeinnützige Verwendung zugunsten der Volks- und Jugendbildung übergeben.

14. Geschäftsjahr

- 14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15. Inkrafttreten der Satzung
- 15.1 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Quelle: Rochade Januar 1986